Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 10

Freigabeschluss ermöglicht nun Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren Ekotechnika GmbH (Ekotechnika) hat das OLG Karlsruhe einen Freigabebeschluss erlassen. Damit kann nun der von den Anleihegläubigern beschlossene debt to equity swap, also der Umtausch der Schuldverschreibungen in Aktien vollzogen werden.

OLG: Anfechtungsklagen stehen Vollzug der Beschlüsse nicht entgegen

Wie das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 30. September 2015 festgestellt hat, stehen die drei erhobenen Anfechtungsklagen einem Vollzug der Beschlüsse der zweiten Anleihegläubigerversammlung vom 6. Mai 2015 nicht entgegen. Mit dem Freigabebeschluss ist geklärt, dass eine Umwandlung der bestehenden Anleihen in Aktien (debt to equity swap) umgesetzt werden kann.

Wie die Ekotechnika berichtet, habe das Gericht seine Entscheidung mit deutlichen Worten begründet. So hätten die Anfechtungskläger nicht nachgewiesen, bereits vor der Bekanntmachung der Tagesordnung Anleiheinhaber gewesen zu sein. Mit diesem gesetzlichen Erfordernis soll verhindert werden, dass potentielle Anfechtungskläger die Bekanntmachung der Tagesordnung abwarten und dann in Kenntnis der Tagesordnung gezielt Schuldverschreibungen erwerben, um Widerspruch und Klage gegen die erwarteten Gläubigerbeschlüsse zu erheben, um so einen eigenen Sondervorteil erlangen zu können.

Weiterhin habe das Gericht die Klagen als rechtsmissbräuchlich eingestuft; die Klä-Kläger hätten nur eine geringe Zahl von Anleihen weit unterhalb des Nennwerts erworben. Das von den Klägern eingegangene wirtschaftliche Engagement sei daher gering. Dem stehe ein unverhältnismäßig hoher Aufwand gegenüber, der mit der Erhebung der Anfechtungsklagen verbunden sei. Diese Umstände ließen den Schluss zu, die Klagen seien allein mit der Zielsetzung erhoben worden einen Lästigkeitswert zu erzeugen und so die Chance auf eine, aus Sicht der Kläger, lukrativen Vergleichsschluss zu eröffnen.

Der SdK liegt der Freigabebeschluss nicht vor; daher ist uns eine seriöse Einschätzung zu diesem Sachverhalt nicht möglich. Nach unserer Auffassung muss eine umfassende und effektive Möglichkeit bestehen, Beschlussfassungen gerichtlich zu überprüfen; dies gebietet ein effektiver Anlegerschutz. Ein Missbrauch der rechtlichen Möglichkeiten ist unseres Erachtens aber der Investitionskultur abträglich und kann je nach Fall auch der großen Mehrheit der anderen Anleger schaden. Nach den

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Schilderungen der Ekotechnika ist aus Sicht der SdK nicht auszuschließen, dass die erwähnten Anfechtungsklagen rechtsmissbräuchlich sein könnten.

Zweiter Insolvenzantrag zurück genommen

Wie die Ekotechnika weiter berichtet, wurde der Insolvenzantrag der EMB Consulting SE, mit dem Inhalt das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ektotechnika zu eröffnen (Fremdantrag), zurück genommen. Im vorherigen Newsletter hatten wir Ihnen berichtet, dass Insolvenzantrag (Fremdantrag) der Kollosal Salz GmbH i.I. gerichtlich abgewiesen wurde.

Weiterer Ablauf des Verfahrens – Einschätzung der SdK

Die aus der Sicht der Ekotechnika bestehenden „Störfeuer“ der Anfechtungsklagen und der Insolvenzanträge stehen nun nicht mehr im Weg. Ein Vollzug der auf der zweiten Anleihegläubigerversammlung beschlossenen Kapitalmaßnahmen war aufgrund der anhängigen Anfechtungsklagen vorerst nicht möglich. Durch die erfolgten Freigabebeschlüsse kann sich die Ekotechnika nun dem Vollzug dieser widmen.

Das Restrukturierungskonzept sieht einen Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft vor. Im Rahmen eines debt to equity swaps sollen die bestehenden Anleihen in Aktien umgewandelt werden. Die Anleihegläubiger erhalten insoweit ein Aktienerwerbsrecht. Bitte beachten Sie hierbei, dass es sich um ein Recht, nicht um eine Pflicht handelt. Sollten Sie keine Aktien der Ekotechnika erwerben wollen, haben Sie einen Anspruch auf einen Aktienbarausgleich, mittels welchen Sie statt einer festgelegten Anzahl von Aktien (pro Stück Anleihe) eine Geldzahlung (pro Stück Anleihe) erhalten.

Wir gehen davon aus, dass während der nächsten Zeit an der Umsetzung der Beschlüsse gearbeitet werden wird und werden das Verfahren auch weiterhin für Sie beobachten. Über die weiteren Einzelheiten und Entwicklungen werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Gerne stehen wir unseren Mitgliedern für Rückfragen unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, 7. Oktober 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Ekotechnika GmbH!